

Satzung des Vereins zur beruflichen Integration und Qualifizierung e. V. Heidelberg

§ 1 Namen, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur beruflichen Integration und Qualifizierung e.V. (Vbl) „

1. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
2. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereines ist es vor allem Versorgungs- und Unterstützungsleistungen für Menschen, die in besonderem Maße auf Grund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes oder ihrer sozialen Situation auf Hilfeleistungen angewiesen sind, zu erbringen und damit ihre soziale Integration zu erhalten oder zu fördern.

In der Gestaltung solcher Dienstleistungen sollen zudem soziale Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten für benachteiligte Menschen, insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen oder Integrationshemmnissen geschaffen werden. Hierbei kann es auch um Integrationsleistungen in den Arbeitsmarkt gehen. Diese Integration kann auch mit Hilfe von Einsätzen bei Dritten, insbesondere anderen Betrieben erfolgen, welche die Beschäftigung benachteiligter Menschen und Menschen mit Behinderung ermöglichen.

Dabei soll zudem ein Schwerpunkt in Versorgungsleistungen für Frauen und Mädchen sowie in ihrer Unterstützung bei der Beschäftigung und sozialen Integration gelegt werden. Zur Erreichung seines Zwecks erbringt der Verein insbesondere pflegerische, hauswirtschaftliche und soziale Dienstleistungen und führt Projekte zur sozialen Integration benachteiligter Personen auch durch Beschäftigung durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne werden nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Ehrenamtlichen Vorständen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Auf Antrag kann der Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs wirksam.
Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Vereinsinteresse oder der Nichtzahlung eventuell festzusetzender Beiträge ausschließen. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Das Mitglied kann binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die über den Ausschluß endgültig mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Beirat
- c. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, darunter mindestens zwei Frauen
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet.
3. Die Vertretung im Sinne des § 26 BGB obliegt den Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines einzelnen Vorstandsmitgliedes wird innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, welche eine/n Nachfolger/in wählt. De/r/ssen Amtszeit endet mit der des bestehenden Vorstandes.
5. Er tritt auf mündliche, fernmündliche oder schriftliche Einladung eines Vorstandmitgliedes zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung dreier Vorstandsmitglieder notwendig.
6. Falls der Verein eine hauptamtliche Geschäftsführung hat, nimmt diese mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Der Einladung wird die Tagesordnung beigelegt.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung als das oberste Organ des Vereines beschließt in allen des Verein betreffenden Angelegenheiten, sofern nicht die Zuständigkeit des Vorstand gegeben ist. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - c. Wahl zweier Kassenprüfer / innenSoweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Versammlungsleitung und von der protokollführenden Person unterzeichnet werden muss.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit muss in der Einladung hingewiesen werden.

§ 8 Der Beirat

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden.
2. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen; sie müssen keine Vereinsmitglieder sein. Mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder sollen Frauen sein.
3. Der Beirat wählt sich eine /n Vorsitzende /n die/der zu den Sitzungen einlädt. Der Vorstand und die Geschäftsführung ist stets zu den Sitzungen einzuladen.
4. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen zu beraten und unterstützend bei der Realisierung der Vereinsziele tätig zu werden.

§ 9 Geschlechterparität

Der Verein zur beruflichen Integration und Qualifizierung strebt auf allen Ebenen Geschlechterparität an. Auf jeder Arbeitsebene sollen mindestens 50 % der Beschäftigten Frauen bzw. Mädchen sein, sofern mehr als eine Person pro Arbeitsebene beschäftigt wird.

Ebenso sollen insgesamt beim Verein zur beruflichen Integration und Qualifizierung nicht weniger Frauen als Männer bzw. nicht weniger Mädchen als Jungen beschäftigt oder qualifiziert werden.

§ 10 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wergfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an Einrichtungen mit vergleichbaren Zielsetzungen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde am 3.7.1996 errichtet, geändert am 26.10.1999 und in der vorliegenden Fassung nach erneuter Änderung in der MV am 2.12.2003 verabschiedet. Zudem geändert am 28.6.2007 und 19.11.2009 sowie zuletzt am 25.1.2012.